

Nr 28 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im V. Teil entfällt die Überschrift „5. Abschnitt“ sowie die § 87 betreffende Zeile.

1.2. Nach der § 91 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 91a Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln nach der Datenschutz-Grundverordnung“

1.3. Die § 104a betreffende Zeile lautet:

„§ 104a Wahlsprengel (zu § 45)“

1.4. Nach der § 104a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 104b Ermittlung der Briefwahlstimmen (zu § 74a)“

2. Im § 6 Abs 5 wird die Wortfolge „Vertreter der wahlwerbenden Parteien“ durch die Wortfolge „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

3. Im § 9 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) In Gemeinden ohne Sprengelteilung hat die Gemeindewahlbehörde auch die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde wahrzunehmen.“

4. Im § 10 Abs 5 entfällt die Wortfolge „oder von Sprengelwahlbehörden“.

5. Im § 11 Abs 1 wird die Wortfolge „7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 44)“ durch die Wortfolge „35. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

6. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel“ durch die Wortfolge „42. Tag nach dem Stichtag“ und das Wort „Vertrauenspersonen“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

6.2. Im Abs 5 wird das Wort „Vertrauenspersonen“ durch die Wortfolge „Vertreter einer wahlwerbenden Partei“ ersetzt.

7. § 13 Abs 4 lautet:

„(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.“

8. Im § 18 Abs 2 wird angefügt: „Darüber hinausgehende Leistungen der Gemeinde an Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bleiben unberührt.“

9. Im § 20 wird angefügt:

„(3) Die von den Gemeinden für die Herstellung einer amtlichen Wahlinformation benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des Zentralen Wählerregisters importiert werden.“

10. Die §§ 22 und 23 lauten:

„Unionsbürger-Wählerevidenz

§ 22

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindewählerevidenz für Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß § 19 Abs 1 wahlberechtigt sind, zu führen (Unionsbürger-Wählerevidenz). Die Unionsbürger-Wählerevidenz kann unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters oder mit einer lokalen Datenverarbeitung geführt werden.

(2) In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen einzutragen.

(3) Die Unionsbürger-Wählerevidenz hat für jede erfasste Person die für die Durchführung von Wahlen, Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren erforderlichen Angaben, das sind Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Wohnadresse, zu enthalten. Die Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach Wahlsprengeln, und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern zu erfassen.

(4) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Unionsbürger-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Unionsbürger-Wählerevidenz vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen ist, das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, so ist er von der Gemeinde aus der Unionsbürger-Wählerevidenz zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung wegen seiner Streichung aus der Unionsbürger-Wählerevidenz schriftlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen. Dieser Berichtigungsantrag gilt als Berichtigungsantrag im Sinn des § 27.

(5) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes von der Gemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, dass der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinn der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(6) In die Unionsbürger-Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen. Für die Kundmachung der Einsichtnahmemöglichkeit gilt § 25 Abs 2 sinngemäß. Die Gemeinde hat den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Unionsbürger-Wählerevidenz herzustellen.

Wählerverzeichnisse

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten (§ 19 Abs 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs 1 Wählerevidenzgesetz 2018) geführten Wählerevidenzen oder auf Grund jener Wählerevidenzen, die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführt wurden, sowie auf Grund der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 22) zu erstellen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) Die Erstellung und allfällige Berichtigung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(3) Wählerverzeichnisse sind entweder in Papierform unter Verwendung des Musters in Anlage 1 zu erstellen oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieser Muster zu entsprechen.

(4) In die Wählerverzeichnisse sind jene in den Wählerevidenzen eingetragenen Wahlberechtigten aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich sind jene Personen aufzunehmen, die der Gemeinde als wahlberechtigt bekannt sind, aber (noch) nicht in die Wählerevidenzen aufgenommen worden sind.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.“

11. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird das Wort „Werktage“ durch das Wort „Tage“ ersetzt und wird angefügt: „An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

11.2. Im Abs 2 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

11.3. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen“.

12. § 26 lautet:

„Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 26

(1) Die Gemeinden haben den Parteien (§ 37) für Zwecke des § 1 Abs 2 Parteiengesetz 2012 sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag spätestens am 1. Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag beim Bürgermeister zu stellen.

(2) Die Ausfolgung einer grafischen Datei (zB PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig und im Fall der elektronischen Übermittlung kostenlos.

(3) Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(4) Die Ausdrücke (oder graphische Dateien) können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden.

(5) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.“

13. Im § 27 Abs 1 wird die Wortfolge „bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 25 Abs 2)“ durch die Wortfolge „beim Bürgermeister“ ersetzt.

14. Im § 28 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs 2.

15. Im § 29 Abs 3 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „sofern die Wählerverzeichnisse nicht elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.“

16. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

16.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 27 Abs 2 bis 4 sowie des § 29 Abs 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

17. § 31 Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 35 Abs 1 vorgenommenen Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der in § 34 Abs 1 vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, bei dem in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk besonders hervorzuheben sind.

(3) Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe der Zahl der vorläufigen Wahlberechtigten und der Zahl der endgültigen Wahlberechtigten an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.“

18. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 1 und 1a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte kann bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 33 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden

einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen.

(1a) Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 33 Abs 2 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen.“

18.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz der Ausdruck „Anlage 2“ durch den Ausdruck „Anlage 3“ ersetzt und nach dem ersten Satz eingefügt: „Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig.“

18.3. Abs 4 lautet:

„(4) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidestattliche Erklärung nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.“

18.4. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Zahl der ausgestellten Wahlkarten unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben ist.“

19. § 36 lautet:

„Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bürgermeister ist ferner die österreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Freiheitsstrafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(4) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

20. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachname“ durch das Wort „Familienname“ ersetzt.

20.2. *Im Abs 3:*

20.2.1. *In der Z 2 werden der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamens“ durch das Wort „Familiennamens“ und das Wort „Geburtsjahres“ durch das Wort „Geburtsdatums“ ersetzt.*

20.2.2. *Z 3 lautet:*

„3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiename und Vorname, Beruf, Anschrift).“

20.3. *Im Abs 4:*

20.3.1. *In der Z 1 werden der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ und das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.*

20.3.2. *In der Z 3 entfällt die Wortfolge „und der Ersatzpersonen“.*

20.4. *Im Abs 5 wird nach dem Wort „Wahlvorschlägen“ die Wortfolge „im Original“ eingefügt.*

21. *Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

21.1. *Im Abs 1 wird die Wortfolge „oder seine Ersatzpersonen können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.*

21.2. *Im Abs 2 entfallen der Klammerausdruck „(Ersatzpersonen)“ sowie die Wortfolge „und die beiden Nächstunterzeichneten als dessen Ersatzpersonen“.*

22. *Im § 40 Abs 3 entfällt die Wortfolge „entsprechend dem Muster der Anlage 2“.*

23. *Im § 43 Abs 6 werden im ersten Satz nach dem Wort „ausgenommen“ die Wortfolge „Geburtstage, Geburtsmonate,“ und nach dem Wort „Ordnungsnummern“ der Klammerausdruck „(zB Hausnummern)“ eingefügt.*

24. *Im § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

24.1. *Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „Die Festsetzungen haben spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.“*

24.2. *Nach Abs 2 wird eingefügt:*

„(2a) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Festsetzungen betreffend Wahlsprenkel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben sind.“

25. *Im § 46, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:*

„(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Wähler mit Körperbehinderungen barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

26. *Im § 51a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

26.1. *Nach Abs 2 wird eingefügt:*

„(2a) Wahlkarten, die bis zur Schließung des jeweiligen Wahllokals in der Gemeinde bei einer in dieser Gemeinde eingerichteten Sprenkelwahlbehörde eingebracht werden, sind ehestmöglich in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten. Die Zahl der weitergeleiteten Wahlkarten ist in der Niederschrift der Sprenkelwahlbehörde festzuhalten. Die Zahl der von den Sprenkelwahlbehörden eingelangten Wahlkarten ist in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde festzuhalten. Der Gemeindewahlleiter hat diese Wahlkarten (Abs 2 vierter Satz) mit den übrigen bei der Gemeindewahlbehörde eingelangten Wahlkarten (Abs 2 dritter Satz) zusammenzurechnen und die Summe aller rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten festzustellen.“

26.2. *Im Abs 3:*

26.2.1. *In der Z 3 wird nach dem Wort „Wahlkuvert“ die Wortfolge „, kein Wahlkuvert der Gemeinde“ eingefügt.*

26.2.2. *Am Ende der Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„4. ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.“

26.3. *Abs 4 lautet:*

„(4) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeindegewahlbehörde hat der Gemeindegewahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest in den Feldern ‚fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis‘ und ‚Wahlsprenkel‘ enthaltenen Daten erfasst werden. Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auswertung amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

27. *Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

27.1. *Im Abs 1 wird die Wortfolge „14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprenkel“ durch die Wortfolge „42. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.*

27.2. *Im Abs 3 wird angefügt:* „Die Weitergabe von Wahlergebnissen ist Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde untersagt. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, begeht eine Verwaltungsverletzung und ist mit Gelstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Darüber hinaus ist Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannte Tatsachen auferlegt.“

28. *Im § 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

28.1. *Im Abs 1 wird vor dem mit dem Wort „Wähler“ beginnenden Satz eingefügt:* „Auf Verlangen sind auch Wählern mit anderen Körper- und Sehbehinderungen Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.“

28.2. *Im Abs 4 wird das Wort „Wahlkommissionen“ durch das Wort „Wahlbehörden“ ersetzt.*

29. *Im § 59 Abs 2 lautet der zweite Satz:* „Dort füllt der Wähler die amtlichen Stimmzettel aus, legt sie in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Will er Letzteres nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.“

30. *Im § 64 Abs 3 wird das Wort „Wahlkommissionen“ durch das Wort „Wahlbehörden“ ersetzt.*

31. *Im § 65 Abs 3 werden der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ und der Ausdruck „Familien- bzw Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ und das Wort „Familiename“ ersetzt.*

32. *Im § 68 Abs 1 wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.*

33. *§ 71 Abs 5 lautet:*

„(5) Die nach den Abs 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 73) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprenkel eingeteilt sind, der Gemeindegewahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung der Sprengel- und Gemeindegewahlergebnisse einschließlich der Vorzugsstimmen ist nach Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde zulässig.“

34. *Im § 72 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs 2.*

35. *Im § 73 Abs 2 lit e entfällt die Wortfolge „, getrennt nach Männern und Frauen“.*

36. *Im § 74a werden folgende Änderungen vorgenommen:*

36.1. *Im Abs 1 wird nach dem Wort „Beisitzer“ die Wortfolge „und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen“ eingefügt.*

36.2. *Im Abs 2 werden nach dem Wort „Gemeindegewahlleiter“ die Wortfolge „unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen“ und nach dem Wort „Wahlkuvert“ die Wortfolge „, kein Wahlkuvert der Gemeinde“ eingefügt.*

36.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(2a) Wenn für die Auswertung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel eingerichtet ist, kann auch mit dem im Abs 2 festgelegten Vorgang bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde begonnen werden.“

37. Im § 79 Abs 3 lit a wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

38. Im § 80 Abs 2 lit b wird am Ende die Wortfolge „und Wahlzeugen“ angefügt.

39. Im V. Teil entfällt der 5. Abschnitt.

40. Nach § 91 wird eingefügt:

**„Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln nach der Datenschutz-Grundverordnung
§ 91a**

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz bestehen kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung und kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“

41. § 94 Abs 2 lautet:

„(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 34, 37, 44, 45, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.“

42. Im § 98 Abs 4 entfällt die Wortfolge „oder einer Sprengelwahlbehörde“.

43. Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:

43.1. Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Bestellung der unter § 13 Abs 2 fallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.“

43.2. Im Abs 5 wird das Wort „Vertrauenspersonen“ durch das Wort „Vertrauensleute“ ersetzt.

44. § 100 Abs 4 lautet:

„(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.“

45. Im § 102 Abs 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

46. Im § 103 werden folgende Änderungen vorgenommen:

46.1. Im Abs 3:

46.1.1. In der Z 2 werden der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamens“ durch das Wort „Familiennamens“ und das Wort „Geburtsjahres“ durch das Wort „Geburtsdatums“ ersetzt.

46.1.2. In der Z 3 entfällt die Wortfolge „und einer ersten und zweiten Ersatzperson“ und wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

46.2. Im Abs 4:

46.2.1. In der Z 1 werden der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ und das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

46.2.2. In der Z 3 entfällt die Wortfolge „und der Ersatzpersonen“.

47. Im § 104 werden folgende Änderungen vorgenommen:

47.1. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „Die Festsetzungen haben spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.“

47.2. wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Festsetzungen betreffend Wahlsprenkel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit unmittelbar oder im Wege der Hauptwahlbehörde bekannt zu geben sind.“

48. § 104a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Wahlsprenkel

(zu § 45)

§ 104a

(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprenkel einzuteilen, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 1000 Wahlberechtigte umfassen.

(2) Für die Auswertung der Briefwahlstimmen kann ein eigener Wahlsprenkel festgesetzt werden.

Ermittlung der Briefwahlstimmen

(zu § 74a)

§ 104b

Mit der Auszählung der Briefwahlstimmen kann am Wahltag um 12.00 Uhr begonnen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Wahlgeheimnis zuverlässig gewahrt bleibt.“

49. § 120b lautet:

„Verweisungen

§ 120b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
2. Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl I Nr 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 25/2018;
3. Passgesetz 1992, BGBl Nr 839, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
5. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
6. Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl I Nr 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018.“

50. Im § 122 wird angefügt:

„(3) Die §§ 6 Abs 5, 9 Abs 1a, 10 Abs 5, 11 Abs 1, 12 Abs 1 und 5, 13 Abs 4, 18 Abs 2, 20 Abs 3, 22, 23, 25 Abs 1, 2 und 3, 26, 27 Abs 1, 29 Abs 3, 30 Abs 2 und 3, 31 Abs 2 und 3, 34 Abs 1, 2, 4 und 6, 36, 37 Abs 2 bis 5, 39 Abs 1 und 2, 40 Abs 3, 43 Abs 6, 44 Abs 2 und 2a, 46 Abs 1 und 2, 51 Abs 2a, 3 und 4 52 Abs 1 und 3, 57 Abs 1 und 4, 59 Abs 2, 64 Abs 3, 65 Abs 3, 68 Abs 1, 71 Abs 5, 72, 73 Abs 2, 74a Abs 1, 2 und 2a, 79 Abs 3, 80 Abs 2, 91a, 94 Abs 2, 98 Abs 4, 99 Abs 1 und 5, 100 Abs 4, 102 Abs 1, 103 Abs 3 und 4, 104 Abs 2 und 2a, 104a, 104b, 120b sowie die Anlagen 1 und 3 bis 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2018 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 28 Abs 2, der 5. Abschnitt des V. Teils sowie die Anlage 2 außer Kraft.“

Anlage - 3 Vorderseite:

**Diese Wahlkarte dient der Stimmabgabe mittels Briefwahl
oder vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde,
in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.**

Wahlkarte

Gemeindewahlen
am xx.xx.2xxx

Von der Gemeinde auszufüllen:

Politischer Bezirk:	Wahlsprengel:	Fortl. Zahl im Wählerverzeichnis:
Vorname und Familienname:		Geburtsjahr:
Gemeinde:	Straße, Hausnummer:	
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.		Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw für den (die) Bürgermeister(in)	

Vom Wähler im Fall der Briefwahl auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.
Feld für Unterschrift des Wählers (unbedingt erforderlich, damit die Wahlkarte in die Auswertung miteinbezogen werden kann):

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung/des Gemeinderates bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Wählen mittels Briefwahl:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte.
- Geben Sie auf der Wahlkarte durch Unterfertigung im hierfür vorgesehenen Feld Ihre eidesstattliche Erklärung ab.
- Übermitteln Sie die Wahlkarte so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale gewährleistet ist.
- Die Übermittlung der Wahlkarte durch eine andere Person ist zulässig.

2. Wählen vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte samt Inhalt unverschlossen und ohne Unterschrift.
- Legen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis vor, mit dem Ihre Identität nachgewiesen werden kann.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Gemeinde.

**Priority
Airmail**

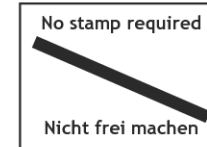
Alle Mitgliedsländer bzw. deren befugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCRI/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 15.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 15.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCRI. (Convention postale universelle Art. 15.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCRI (Convenio Postal Universal, Art. 15.3.1)

Postengelt beim Empfänger einheben



Anlage - 3 Rückseite:

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

AUSTRIA

Anlage 5

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung

von _____

am _____

Listen- Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbe- zeichnung	Partei- bezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler/die Wählerin
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
USW.				

Anlage 6

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde

am _____

Familienname, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Anlage 7

Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde

am _____

Soll _____
(Familienname, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers, Bezeichnung der Wählergruppe)

Bürgermeister werden?



Ja



Nein

Anlage 8

Amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde

am _____

Familienname, Vorname und Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Bezeichnung der Wählergruppe	Für den gewählten Bewerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag werden nachstehende Zwecke verfolgt:

Der Entwurf beinhaltet begriffliche Klarstellungen und Vereinfachungen in den Formulierungen sowie notwendige bzw. sinnvolle Anpassungen infolge bundesgesetzlicher Änderungen (Inkrafttreten der DSGVO, Einführung des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR).

Verschiedene gesetzlich normierte Fristen sollen einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.

Die Leistung von Zahlungen der Gemeinden an Beisitzer von Wahlbehörden über die gesetzlich vorgesehene Entschädigung hinaus soll eine eigene rechtliche Grundlage erhalten.

Das Recht für jedermann, während der Auflage des Wählerverzeichnisses Ablichtungen herzustellen, soll entfallen, da durch die Möglichkeit der Einsichtnahme und die Möglichkeit der telefonischen Auskunft ausreichende Transparenz und Kontrolle gegeben ist.

Es soll eine Rechtsgrundlage für die Berichterstattung der Gemeindewahlbehörden an die Bezirkswahlbehörde bzw an die Landesregierung geschaffen werden. Klargestellt werden soll, dass die Veröffentlichung von Gemeinde- und Sprengelergebnissen nach Schluss des letzten Wahllokals in der Gemeinde zulässig ist.

Es soll künftig auch den Wahlzeugen untersagt sein, vor Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde Wahlergebnisse weiterzugeben.

Bei der Inanspruchnahme der Briefwahl sollen den Bürgern keine Kosten entstehen. Wie bei der Landtagswahl oder bei einer Nationalratswahl soll die Behörde das Entgelt für die Beförderung der Briefwahlkarten übernehmen.

Der Aufdruck auf der Wahlkarte soll einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.

Die Ausstellung von Wahlscheinen soll ersatzlos entfallen.

Im Bereich der Stadt Salzburg soll – aufgrund der sehr großen Zahl der auszuwertenden Briefwahlkarten – deren Auszählung am Wahltag bereits ab 12:00 Uhr möglich sein.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 117 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG

3. EU- Konformität:

Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht ist gegeben, insbesondere mit der „Kommunalwahlrichtlinie“ 94/80/EG.

4. Kosten:

Durch die Übernahme des Postentgelts bei der Rückbeförderung der Briefwahlkarten an die Gemeindewahlbehörde werden den Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen.

Bei der Landtagswahl 2018, die von der Wahlbeteiligung und von den rechtlichen Bedingungen her mit den Gemeindewahlen vergleichbar ist, wurden ca. 35.000 Wahlkarten ausgestellt. Bei den Wahlbehörden sind insgesamt 32.365 Wahlkarten rechtzeitig eingelangt. Die Post AG hat dem Land an Inlandsporto € 39.000.- (14.988 Stk) und an Auslandsporto € 1.000.- (148 Stk) – gesamt € 40.000.- verrechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den kommenden Gemeindewahlen den Gemeinden insgesamt Kosten in vergleichbarer Höhe entstehen werden. Den anderen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Vorhaben ist keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet. Zahlreiche Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden aufgegriffen, darüber hinaus wurden noch kleine Ergänzungen bzw Veränderungen betreffend die §§ 22 Abs 6, 51a Abs 4 und 52 Abs 1 vorgenommen. Nicht aufgenommen wurden der Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes betreffend eine Verkleinerung der Gemeindewahlbehörde, weil dies kleinere Parteien ungebührlich benachteiligen würde und auch der Intention der Harmonisierung der Wahlordnungen (NRWO, LTWO, GWO) zuwiderliefe, sowie die Anregung, unbrauchbar gewordene Wahlkarten nach Ausstellung eines Duplikates zu vernichten, zumal die Überprüfbarkeit des rechtmäßigen Austausches im Hinblick auf eine allfällige Wahlanfechtung gewahrt bleiben muss. Auch der Forderung nach den gleichen Regelungen wie in der Stadt Salzburg hinsichtlich Administration und Auszählung der Briefwahlkarten für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern wird nicht Rechnung getragen. Denn die Anzahl der Briefwahlkarten ist in der Stadt Salzburg um ein Vielfaches höher als in jeder anderen Gemeinde des Landes. Durch die hohe Anzahl an Briefwahlkarten ist nur in der Stadt Salzburg si-

chergestellt, dass die Anzahl der nach Wahlschluss einlangenden Briefwahlkarten jedenfalls 30 übersteigt und somit das Wahlgeheimnis gesichert gewahrt bleibt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Mit dem Begriff „Vertrauenspersonen“ anstelle von „Vertreter der wahlwerbenden Parteien“ sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Z 3:

Es soll ein Gleichklang mit § 8 LTWO hergestellt werden.

Zu Z 4, 42:

Weder in der LTWO noch in der NRW ist vorgesehen, dass Mitglieder der Bezirkswahlbehörde nicht gleichzeitig Mitglieder von Sprengelwahlbehörden sein dürfen. Eine engere Regelung in der GWO erscheint nicht erforderlich, sodass eine Anpassung an die LTWO und NRW erfolgen soll.

Zu Z 5:

Die Frist zur Bestellung der Wahlleiter bleibt insgesamt gleich lang, soll aber nicht mehr vom Tag der Festsetzung der Wahlsprengel abhängen, sondern ausgehend vom Stichtag bemessen werden.

Zu Z 6, 43:

Die Fristen bleiben insgesamt gleich lang, sollen aber nicht mehr vom Tag der Festsetzung der Wahlsprengel abhängen, sondern ausgehend vom Stichtag bemessen werden. In Abs 1 und Abs 5 wird der Begriff „Vertrauenspersonen“ durch den Begriff „Vertrauensleute“ ersetzt, um eine Verwechslung mit dem in § 13 verwendeten Begriff der Vertrauenspersonen zu vermeiden. Auch in der NRW wird im entsprechenden Paragraphen der Begriff „Vertrauensleute“ verwendet (Anpassung an NRW).

Zu Z 7, 44:

Die Entscheidung von Vertrauenspersonen soll künftig auch bei Sprengelwahlbehörden möglich sein. Indem nunmehr auch auf § 12 Abs 1 verwiesen wird, gilt als Frist für die Benennung von Vertrauenspersonen der 10. Tag nach dem Stichtag bzw für Sprengelwahlbehörden der 42. Tag nach dem Stichtag (Angleichung der Frist für die Namhaftmachung von Vertrauenspersonen an § 14 LTWO). Durch den Verweis auf § 14 Abs 1 wird klargestellt, dass auch Vertrauenspersonen das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit abzulegen haben.

Zu Z 8:

Es soll eine Rechtsgrundlage für freiwillige Leistungen von Gemeinden an Mitglieder der Wahlbehörde geschaffen werden, die über die Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz hinausgehen.

Zu Z 9:

Es soll eine Rechtsgrundlage für die Nutzung von Daten aus dem Zentralen Wählerregister für die Versendung einer amtlichen Wahlinformation geschaffen werden, ohne dass eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Wahlinformation besteht.

Zu Z 10:

Die Bestimmung betreffend die Erfassung der wahlberechtigten Unionsbürger (§ 22) soll modernisiert werden, insbesondere soll die Anlage in Karteiform entfallen.

§ 23 soll an die NRW und das neue Wählerevidenzgesetz 2018 (Zentrales Wählerregister) angepasst werden. Allerdings soll eine Erstellung der Wählerverzeichnisse auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 weiterhin möglich sein, zumal im neu eingeführten Zentralen Wählerregister Unionsbürger noch nicht erfasst sind.

Zu Z 11:

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll das Wählerverzeichnis künftig nicht mehr aufgelegt werden müssen. Zudem soll es in Angleichung an die NRW nicht mehr möglich sein, dass jedermann Abschriften oder Vervielfältigungen des Wählerverzeichnisses herstellen kann.

Zu Z 12:

Es soll eine Anpassung an § 5 Abs 2 WEviG und § 27 LTWO erfolgen. Zudem sollen Öffnungsklauseln nach der DSGVO in Anspruch genommen werden.

Gemäß Art 14 DSGVO besteht grundsätzlich eine Informationspflicht der Parteien als Verantwortliche hinsichtlich „personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“. Die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sind gemäß Abs 5 lit c jedoch nicht anzuwenden, wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Mit der in § 26 Abs 1 nunmehr vorgesehenen expliziten Zweckbindung, konkretisiert auf in § 1 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012 vorgesehene Zwecke (insbesondere Wahlwerbung und umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung) sowie Zwecke der Statistik, und der zusätzlichen grundrecht-schützenden Maßnahme, dass Betroffene in geeigneter Weise zu informieren sind, wird dem in Art 14 Abs 5 lit c DSGVO geforderten „Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ entsprechend Rechnung getragen. Der Verantwortliche muss die Information hierbei nicht individuell an jede einzelne betroffene Person, deren personenbezogene Daten tangiert sind, richten, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage eines Verantwortlichen).

Zu Z 13:

Anstelle einer Umschreibung der zuständigen Behörde soll diese konkret angeführt werden (Bürgermeister).

Zu Z 14:

Dass die Antragsteller dem Betroffenen nicht bekannt werden sollen, erscheint rechtsstaatlich bedenklich und auch nicht datenschutzrechtlich gefordert. § 28 Abs 2 erscheint daher entbehrlich.

Zu Z 15:

Es erfolgt eine Anpassung an § 31 NRW.

Zu Z 16:

Es erfolgt eine redaktionelle Richtigtstellung und eine Verweisungsangleichung an die NRW.

Zu Z 17:

§ 31 Abs 2 soll an die NRW angepasst werden. Zudem soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden anzuordnen, dass ihr die Zahl der vorläufigen und endgültigen Wahlberechtigten jeweils bekannt zu geben ist.

Zu Z 18:

Hinsichtlich der Ausstellung von Wahlkarten soll klargestellt werden, dass eine Antragstellung vor Wahlausschreibung sowie eine telefonische Antragstellung nicht zulässig sind. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, zumal ein mündliches Anbringen etwas anderes ist als ein telefonisches. Im Fall der schriftlichen Antragstellung soll die Identität jedenfalls durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises etc glaubhaft gemacht werden müssen. Die Gemeinde soll ermächtigt werden, die Passnummer im Weg einer Passbehörde usw zu überprüfen (Anpassung an NRW). Die Überprüfung von Urkunden erfolgt im Weg der Amtshilfe.

Eine Sonderregelung für Bettlägerige erscheint nicht erforderlich (Entfall des § 34 Abs 1a).

Im § 34 Abs 2 wird der Verweis auf die Anlage 3 (statt bisher fälschlich 2) richtiggestellt. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes auf der Wahlkarte soll möglich werden.

Duplikate für unbrauchbar gewordene Wahlkarten sollen – entsprechend der Regelung in der NRW – künftig ausgefolgt werden können (§ 34 Abs 4, Anpassung an NRW).

Es soll der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt werden, anzuordnen, dass die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an sie übermittelt wird (§ 34 Abs 6).

Zu Z 19:

Es soll hinsichtlich der Ausschlussgründe von der Wählbarkeit eine Anpassung der Regelungen über das passive Wahlrecht an jene der NRW und der LTWO erfolgen.

Zu Z 20, 31, 32, 37, 45:

Durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl I Nr 120/2016, wurde der Begriff „Nachname“ vollständig aus der Rechtsordnung entfernt. Dementsprechend soll der Begriff „Nachname“ auch aus der GWO vollständig entfernt werden.

Da die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen ist, soll künftig anstelle des Geburtsjahres das Geburtsdatum der Bewerber im Wahlvorschlag angegeben werden.

Weder in der LTWO noch in der NRW sind Ersatzpersonen für zustellbevollmächtigte Vertreter vorgesehen. Eine Notwendigkeit zur Abweichung von der NRW und der LTWO ist nicht ersichtlich, weshalb Ersatzpersonen für zustellbevollmächtigte Vertreter künftig nicht mehr vorgesehen sein sollen.

Es soll klargestellt werden, dass Zustimmungserklärungen im Original vorzulegen sind.

Zu Z 21:

Es soll keine Ersatzpersonen für zustellungsbevollmächtigte Vertreter mehr geben.

Zu Z 22, 51:

Die bisherige Anlage 2 soll durch ein formloses Schreiben der Gemeinde ersetzt werden. Die aktuelle Vorgabe hat mehrfach Kritik bei den Unterstützern eines Wahlvorschlages hervorgerufen.

Zu Z 23:

Geburtstage und -monate der Bewerber sollen nicht in der Kundmachung der Wahlvorschläge veröffentlicht werden.

Zu Z 24, 47:

Die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit soll künftig gleichzeitig erfolgen. Eine Bekanntgabe dieser Festsetzungen an die Landesregierung soll von dieser angeordnet werden können.

Zu Z 25:

Barrierefreie Wahllokale sollen – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – wie in der NRW ausdrücklich vorgesehen sein (Anpassung an § 52 Abs 5 NRW).

Zu Z 26:

Die Regelungslücke zur Frage, wie mit Briefwahlkarten umzugehen ist, die bei einer Sprengelwahlbehörde abgegeben werden, soll geschlossen werden. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die NRW und die Praxis.

Zu Z 27:

Wie Mitgliedern der Wahlbehörde soll es auch Wahlzeugen untersagt sein, Wahlergebnisse vor Wahlschluss weiterzugeben. Diesbezüglich soll auch ein eigener Verwaltungsstraftatbestand geschaffen werden. Die Frist für die Namhaftmachung der Wahlzeugen bei Sprengelwahlbehörden soll nicht – wie bisher – am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel, sondern am 42. Tag nach dem Stichtag enden.

Zu Z 28:

Blinden und schwer sehbehinderten Wählern soll – wie bisher – eine Stimmzettel-Schablone zur Verfügung gestellt werden (ohne deren ausdrückliches Verlangen). Zusätzlich soll es rechtlich erlaubt sein, auch anderen Wählern eine Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen, wenn ihnen dies für die selbstständige Wahlausübung hilfreich erscheint.

Zu Z 29:

Der Wähler soll künftig sein Wahlkuvert selbst in die Wahlurne einwerfen dürfen (Anpassung an die NRW).

Zu Z 30:

Die Bezeichnung „Wahlkommission“ soll durch die Bezeichnung „Wahlbehörde“ ersetzt werden.

Zu Z 33:

Die telefonische Weitergabe ist in einigen Gemeinden bereits technisch veraltet, da eine Weitergabe durch Eingabe in die Wahlapplikation des Landes erfolgt. Deshalb soll die Wortfolge „wenn möglich telefonisch“ ersatzlos gestrichen werden. Somit obliegt es den Gemeinden festzulegen, wie die Weitergabe der Sprengelergebnisse an die Gemeinde erfolgt.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Veröffentlichung von Gemeinde- und Sprengelergebnissen nach Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde zulässig ist.

Zu Z 34:

Eine Bestimmung wie in § 72 Abs 2 GWO ist weder in der LTWO noch in der NRW vorgesehen. Eine Sonderbestimmung für die GWO erscheint nicht notwendig.

Zu Z 35:

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Wahlkartenwähler getrennt nach ihrem Geschlecht zu erfassen sind, weshalb die Wortfolge „getrennt nach Männern und Frauen“ ersatzlos entfallen kann.

Zu Z 36:

Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Heranziehung von Hilfskräften geschaffen werden.

In Gemeinden, in denen entsprechend § 45 Abs 4 ein eigener Briefwahlsprenkel festgesetzt wurde, soll es künftig möglich sein, bereits vor Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde die Briefwahlkarten zu öffnen und die darin enthaltenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen.

Zu Z 38:

Auch die Anwesenheit von Wahlzeugen soll in der Niederschrift der Wahlbehörde protokolliert werden.

Zu Z 39:

Die Ausstellung von Wahlscheinen erscheint nicht mehr erforderlich und kann daher im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung ersatzlos entfallen.

Zu Z 40:

Gemäß Art. 21 Abs 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art 18 Abs 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs 1 lit a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist (Öffnungsklausel). Von einer solchen Beschränkung wird in § 91a für sämtliche nach der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maß unerlässlich, und es liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art 21 DSGVO für alle nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art 21 Abs 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Fall eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art 18 Abs 1 lit d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Abs 1 lit a oder lit d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Fall eines Widerspruchs nach Art 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug angesichts von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Abs 1 lit b und lit c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet

wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 41:

Da zu § 30 und § 71 keine Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg bestehen, können diese Bestimmungen aus der entsprechenden Aufzählung entfernt werden. Zu § 45 soll eine neue Sonderbestimmung hinsichtlich der Größe der Wahlsprengel vorgesehen werden.

Zu Z 45:

Die Fristen zur Ausstellung einer Wahlkarte sollen an die LTWO angepasst werden.

Zu Z 48:

In einem neuen § 104a soll nunmehr zu § 45 (Wahlsprengel) eine neue Sonderbestimmung vorgesehen werden. Wahlsprengel in der Stadt Salzburg sollen künftig nicht weniger als 30 und nicht mehr als 1.000 Wahlberechtigte umfassen, um eine Reduzierung der Zahl der Wahllokale zu ermöglichen.

Mit der neuen Sonderbestimmung des § 104b zu § 74a soll es in der Stadt Salzburg künftig möglich sein, mit der Auszählung der Briefwahlstimmen bereits um 12 Uhr zu beginnen. Das Gemeindeergebnis würde ansonsten aufgrund der großen Anzahl der Briefwahlkarten möglicherweise erst sehr spät erfolgen, wodurch auch die Ergebnisqualität beeinträchtigt werden könnte.

Zu Z 51:

Die bisherige Anlage 2 entfällt (siehe zu Z 22).

Die Wahlkarte (Anlage 3) soll übersichtlicher und leichter verständlich gestaltet werden. Auf der Rückseite soll der Vermerk „Postentgelt beim Empfänger einheben“ aufscheinen. Auch in der LTWO und der NRWO übernimmt die Wahlbehörde die Kosten für den Rückfluss der Briefwahlkarten.

Die Anlagen 1, 4, 5, 6, 7 und 8 werden graphisch neugestaltet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Allgemeines

§ 6

(1) bis (4) ...

(5) An den Sitzungen der Wahlbehörde können nach Maßgabe des § 13 Abs 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien teilnehmen.

Sprenge Wahlbehörden

§ 9

(1) ...

(2) bis (4) ...

Bezirkswahlbehörden

§ 10

(1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden oder von Sprengelwahlbehörden sein.

(6) ...

Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung,

Wirkungskreis des Wahlleiters

§ 11

(1) Die Bestellung der in den §§ 8 und 10 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 12 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 44) zu erfolgen.

Allgemeines

§ 6

(1) bis (4) ...

(5) An den Sitzungen der Wahlbehörde können nach Maßgabe des § 13 Abs 4 auch Vertrauenspersonen teilnehmen.

Sprenge Wahlbehörden

§ 9

(1) ...

(1a) In Gemeinden ohne Sprengelteilung hat die Gemeindewahlbehörde auch die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde wahrzunehmen.

(2) bis (4) ...

Bezirkswahlbehörden

§ 10

(1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden sein.

(6) ...

Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung,

Wirkungskreis des Wahlleiters

§ 11

(1) Die Bestellung der in den §§ 8 und 10 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 12 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen

(2) bis (5) ...

**Einbringung der Anträge auf Berufung
der Beisitzer und Ersatzmitglieder**

§ 12

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 13 Abs 1 und 2 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) bis (4) ...

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauenspersonen bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist von wenigstens 1% der bei der dem Stichtag letztvorangegangenen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, jedenfalls aber von 25 Wählern der Gemeinde, unterschrieben ist.

(6) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder,
Entsendung von Vertrauenspersonen**

§ 13

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Bezirkswahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind spätestens am 32. Tag nach dem Stichtag bis 13:00 Uhr namhaft zu machen. Vertrauenspersonen, die spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag namhaft gemacht worden sind, sind zu allen Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Später namhaft gemachte Vertrauenspersonen sind zu allen Sitzungen einzuladen, die nach dem 32. Tag nach dem Stichtag stattfinden.

(2) bis (5) ...

**Einbringung der Anträge auf Berufung
der Beisitzer und Ersatzmitglieder**

§ 12

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 13 Abs 1 und 2 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) bis (4) ...

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertreter der wahlwerbenden Parteien bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist von wenigstens 1% der bei der dem Stichtag letztvorangegangenen Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, jedenfalls aber von 25 Wählern der Gemeinde, unterschrieben ist.

(6) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder,
Entsendung von Vertrauenspersonen**

§ 13

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Die Bestimmungen der Abs 1 und 5 sowie des § 12 Abs 2 bis 6, des § 14 Abs 2, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 und des § 18 finden Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

(5) ...

Entschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden

§ 18

(1) ...

(2) Auf die Höhe und die Leistung der Entschädigung findet das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Entschädigungsansprüche von Mitgliedern der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an die Gemeinde zu richten sind, der die Entscheidung hierüber sowie die Leistung dieser Entschädigungen im eigenen Wirkungsbereich obliegt.

Teilnahme an der Wahl

§ 20

(1) und (2) ...

Unionsbürger-Wählerevidenz

§ 22

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindegewählerevidenz für Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß § 19 Abs. 1 wahlberechtigt sind, zu führen (Unionsbürger-Wählerevidenz). In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind alle Unionsbürger einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Unionsbürger-Wählerevidenz ist, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jede erfasste Person die für die Durchführung von Wahlen, Bürgerabstimmungen,

(5) ...

Entschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden

§ 18

(1) ...

(2) Auf die Höhe und die Leistung der Entschädigung findet das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Entschädigungsansprüche von Mitgliedern der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an die Gemeinde zu richten sind, der die Entscheidung hierüber sowie die Leistung dieser Entschädigungen im eigenen Wirkungsbereich obliegt. Darüber hinausgehende Leistungen der Gemeinde an Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bleiben unberührt.

Teilnahme an der Wahl

§ 20

(1) und (2) ...

(3) Die von den Gemeinden für die Herstellung einer amtlichen Wahlinformation benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des Zentralen Wählerregisters importiert werden.

Unionsbürger-Wählerevidenz

§ 22

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindegewählerevidenz für Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß § 19 Abs 1 wahlberechtigt sind, zu führen (Unionsbürger-Wählerevidenz). Die Unionsbürger-Wählerevidenz kann unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters oder mit einer lokalen Datenverarbeitung geführt werden.

(2) In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14.

Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren erforderlichen Angaben, das sind Familien- bzw Nachnamen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Wohnadresse, zu enthalten. Die Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach Wahlsprengeln, und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern zu erfassen.

(3) In Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können diese auch für die Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz verwendet werden, wenn die Einsichtnahme in die Wählerevidenz (Abs. 6) gewährleistet ist.

(4) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Unionsbürger-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in dieser vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Evidenz eingetragen ist, das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, ist dieser von der Gemeinde aus der Evidenz zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung der Verständigung gegen seine Streichung aus der Evidenz schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 27. Die Gemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über diese Einsprüche zu führen.

(5) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, dass der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinn der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(6) In die Unionsbürger-Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Für die Kundmachung der Einsichtnahmemöglichkeit gilt § 25 Abs. 2 sinngemäß. Die Gemeinde hat den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Unionsbürger-Wählerevidenz herzustellen.

Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen einzutragen.

(3) Die Unionsbürger-Wählerevidenz hat für jede erfasste Person die für die Durchführung von Wahlen, Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren erforderlichen Angaben, das sind Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Wohnadresse, zu enthalten. Die Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach Wahlsprengeln, und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern zu erfassen.

(4) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Unionsbürger-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Unionsbürger-Wählerevidenz vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen ist, das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, so ist er von der Gemeinde aus der Unionsbürger-Wählerevidenz zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung wegen seiner Streichung aus der Unionsbürger-Wählerevidenz schriftlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen. Dieser Berichtigungsantrag gilt als Berichtigungsantrag im Sinn des § 27.

(5) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes von der Gemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, dass der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinn der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(6) In die Unionsbürger-Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen. Für die Kundmachung der Einsichtnahmemöglichkeit gilt § 25 Abs 2 sinngemäß. Die Gemeinde hat den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Unionsbürger-Wählerevidenz herzustellen.

Wählerverzeichnisse

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Wählerverzeichnisse ist das Muster in der Anlage 1 zu verwenden.

(2) Das Anlegen der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden. Die Wählerverzeichnisse sind auf der Grundlage folgender Evidenzen anzulegen:

1. Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973;
2. Unionsbürger-Wählerevidenz gemäß § 22.

In die Wählerverzeichnisse sind jene in den Wählerevidenzen eingetragenen Wahlberechtigten aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich sind jene Personen aufzunehmen, die der Gemeinde als wahlberechtigt bekannt sind, aber (noch) nicht in die Wählerevidenzen aufgenommen worden sind.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Wählerverzeichnisse

§ 23

(1) Die Wahlberechtigten (§ 19 Abs 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs 1 Wählerevidenzgesetz 2018) geführten Wählerevidenzen oder auf Grund jener Wählerevidenzen, die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführt wurden, sowie auf Grund der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 22) zu erstellen. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) Die Erstellung und allfällige Berichtigung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(3) Wählerverzeichnisse sind entweder in Papierform unter Verwendung des Musters in Anlage 1 zu erstellen oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieser Muster zu entsprechen.

(4) In die Wählerverzeichnisse sind jene in den Wählerevidenzen eingetragenen Wahlberechtigten aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich sind jene Personen aufzunehmen, die der Gemeinde als wahlberechtigt bekannt sind, aber (noch) nicht in die Wählerevidenzen aufgenommen worden sind.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Auflage des Wählerverzeichnisses

§ 25

(1) Am 32. Tag nach dem Stichtag hat der Bürgermeister das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch fünf Werktage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflage des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmung des Abs 3 und des § 27 zu enthalten. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

(4) ...

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 26

(1) Den Parteien (§ 37) sind auf Verlangen zwei Abschriften (Ablichtungen odgl) der Wählerverzeichnisse kostenlos auszufolgen. Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 32. Tag nach dem Stichtag bei der zum Anlegen der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zu stellen. Wenn das Verlangen spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag gestellt worden ist, sind die Abschriften spätestens am 1. Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses auszufolgen, sonst innerhalb einer Woche nach dem 32. Tag nach dem Stichtag. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(2) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Auflage des Wählerverzeichnisses

§ 25

(1) Am 32. Tag nach dem Stichtag hat der Bürgermeister das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch fünf Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

(2) Die Auflage des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Berichtigungsanträge entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmung des Abs 3 und des § 27 zu enthalten. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

(4) ...

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 26

(1) Die Gemeinden haben den Parteien (§ 37) für Zwecke des § 1 Abs 2 Parteiengesetz 2012 sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag spätestens am 1. Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag beim Bürgermeister zu stellen.

(2) Die Ausfolgung einer grafischen Datei (zB PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig und im Fall der elektronischen Übermittlung kostenlos.

(3) Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(4) Die Ausdrucke (oder graphische Dateien) können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden.

(5) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Berichtigungsanträge

§ 27

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 25 Abs 2) schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) bis (4) ...

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

§ 28

(1) Der Bürgermeister hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 29

(1) und (2) ...

Berichtigungsanträge

§ 27

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) bis (4) ...

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

§ 28

Der Bürgermeister hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, davon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag berufenen Behörde vorzubringen.

Entscheidung über Berichtigungsanträge

§ 29

(1) und (2) ...

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Beschwerden

§ 30

(1) ...

(2) Die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit hat über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 27 Abs 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 31

(1) ...

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich dabei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.

Beschwerden

§ 30

(1) ...

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 27 Abs 2 bis 4 sowie des § 29 Abs 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 31

(1) ...

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 35 Abs 1 vorgenommenen Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der in § 34 Abs 1 vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, bei dem in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk besonders hervorzuheben sind.

(3) Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe der Zahl der vorläufigen Wahlberechtigten und der Zahl der endgültigen Wahlberechtigten an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde zu erfolgen hat.

Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde außer im Fall des Abs 1a spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(1a) Im Fall des § 33 Abs 2 muss der Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr einlangen. Der Antrag hat das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 33 Abs 2 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde bis zum im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt einlangen.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar. Sie kann jedoch unter <http://ris.bka.gv.at/lgbl-salzburg/> abgerufen werden). Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) ...

Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte kann bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 33 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen.

(1a) Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 33 Abs 2 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar. Sie kann jedoch unter <http://ris.bka.gv.at/lgbl-salzburg/> abgerufen werden). Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) ...

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) ...

Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bürgermeister ist ferner die österreichische Staatsbürgerschaft

(3) Der durch eine gerichtliche Verurteilung bewirkte Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Wenn die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden ist, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(4) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt weiters nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, tritt mit dem Tag der

(4) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(5) ...

(6) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Zahl der ausgestellten Wahlkarten unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben ist.

Wählbarkeit

§ 36

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bürgermeister ist ferner die österreichische Staatsbürgerschaft.

(3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Freiheitsstrafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(4) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Wahlvorschläge

§ 37

- (1) ...
- (2) Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein, und zwar
 - a) ...
 - b) nach dem Tag der Wahlausschreibung von wenigstens einer solchen Zahl von Wahlberechtigten in der Gemeinde, die 1% der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der dem Stichtag letztvorangegangenen Volkszählung entspricht. Zumindest müssen aber zehn Wahlberechtigte in der Gemeinde den Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Bei den Unterschriften der Wahlberechtigten ist deren Familien- bzw Nachname und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.
- (3) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung muß enthalten:
 1. ...
 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeindevertretungsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers. Wird nur die Gemeindevertretung einer Gemeinde gewählt (§ 3 Abs 4), ist der im Amt befindliche Bürgermeister in der Parteiliste jener Wählergruppe, der er angehört, an die erste Stelle zu reihen;
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und einer ersten und zweiten Ersatzperson für diesen (Familien- bzw Nachname und Vorname, Beruf, Anschrift).
- (4) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß enthalten:
 1. den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Anschrift eines in der Parteiliste (Abs 3 Z 2) angeführten Bewerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird;
 2. ...
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und der Ersatzpersonen (Abs 3 Z 3).

Wahlvorschläge

§ 37

- (1) ...
- (2) Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein, und zwar
 - a) ...
 - b) nach dem Tag der Wahlausschreibung von wenigstens einer solchen Zahl von Wahlberechtigten in der Gemeinde, die 1% der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der dem Stichtag letztvorangegangenen Volkszählung entspricht. Zumindest müssen aber zehn Wahlberechtigte in der Gemeinde den Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Bei den Unterschriften der Wahlberechtigten ist deren Familienname und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.
- (3) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung muß enthalten:
 1. ...
 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeindevertretungsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatums, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers. Wird nur die Gemeindevertretung einer Gemeinde gewählt (§ 3 Abs 4), ist der im Amt befindliche Bürgermeister in der Parteiliste jener Wählergruppe, der er angehört, an die erste Stelle zu reihen;
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiennamen und Vorname, Beruf, Anschrift).
- (4) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß enthalten:
 1. den Familiennamen und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift eines in der Parteiliste (Abs 3 Z 2) angeführten Bewerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird;
 2. ...
 3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters. (Abs 3 Z 3).

(5) In die Wahlvorschläge (Abs 3 und 4) darf ein Bewerber nur aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist den Wahlvorschlägen anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ist überdies die schriftliche Erklärung erforderlich, daß sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeinde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftslandes verlangen, mit der bestätigt wird, daß der Bewerber nach dem Recht dieses Staates passiv wahlberechtigt ist.

(6) und (7) ...

Zustellungsbevollmächtigte Vertreter

§ 39

(1) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter oder seine Ersatzpersonen können von der Wählergruppe jederzeit durch andere Personen ersetzt werden; solche Mitteilungen müssen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten unterfertigt sein, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, nach Durchführung der Wahl aber von mehr als der Hälfte der aufgrund des Wahlvorschlages gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Ersatzpersonen) aufweist, gilt der Erstunterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter Vertreter und die beiden Nächstunterzeichneten als dessen Ersatzpersonen.

Überprüfung der Wahlvorschläge

§ 40

(1) und (2) ...

(3) Die Gemeindegewahlbehörde hat jene Wahlberechtigten, deren Unterschrift auf einem Wahlvorschlag aufscheint (§ 37 Abs 2), hievon unverzüglich unter Angabe der betreffenden wahlwerbenden Gruppe entsprechend dem Muster der Anlage 2 nachweislich zu verständigen.

(4) ...

(5) In die Wahlvorschläge (Abs 3 und 4) darf ein Bewerber nur aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist den Wahlvorschlägen im Original anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, ist überdies die schriftliche Erklärung erforderlich, daß sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung das passive Wahlrecht verloren haben. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeinde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftslandes verlangen, mit der bestätigt wird, daß der Bewerber nach dem Recht dieses Staates passiv wahlberechtigt ist.

(6) und (7) ...

Zustellungsbevollmächtigte Vertreter

§ 39

(1) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter kann von der Wählergruppe jederzeit durch andere Personen ersetzt werden; solche Mitteilungen müssen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten unterfertigt sein, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, nach Durchführung der Wahl aber von mehr als der Hälfte der aufgrund des Wahlvorschlages gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter aufweist, gilt der Erstunterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

Überprüfung der Wahlvorschläge

§ 40

(1) und (2) ...

(3) Die Gemeindegewahlbehörde hat jene Wahlberechtigten, deren Unterschrift auf einem Wahlvorschlag aufscheint (§ 37 Abs 2), hievon unverzüglich unter Angabe der betreffenden wahlwerbenden Gruppe nachweislich zu verständigen.

(4) ...

Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**§ 43**

(1) bis (5) ...

(6) Die Veröffentlichung hat durch öffentlichen Anschlag zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der abgeschlossenen Wahlvorschläge (§ 37 Abs 3 und 4), ausgenommen Straßennamen und Ordnungsnummern, zur Gänze ersichtlich sein. Die für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagenen Bewerber können unter Entfall der Inhalte nach § 37 Abs 4 Z 2 und 3 dem von der gleichen Partei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung zugeordnet werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen. Darüber hinaus kann die Gemeindewahlbehörde die Wahlberechtigten durch Zusendung aller Wahlvorschläge informieren. Die Wahlvorschläge können dabei in einer den amtlichen Stimmzetteln (§ 65) entsprechenden Form gestaltet werden, wenn durch einen dauerhaften Aufdruck oder eine sonstige Kennzeichnung jede Verwechslung mit diesen ausgeschlossen werden kann.

(7) ...

**Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der
Gemeindewahlbehörden**

§ 44

(1) ...

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 45 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die Wahllokale, die im § 50 Abs 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Festsetzung des Wahlsprengels hat spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag, jene der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.

(3) bis (5) ...

Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**§ 43**

(1) bis (5) ...

(6) Die Veröffentlichung hat durch öffentlichen Anschlag zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der abgeschlossenen Wahlvorschläge (§ 37 Abs 3 und 4), ausgenommen Geburtstage, Geburtsmonate, Straßennamen und Ordnungsnummern (zB Hausnummern), zur Gänze ersichtlich sein. Die für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagenen Bewerber können unter Entfall der Inhalte nach § 37 Abs 4 Z 2 und 3 dem von der gleichen Partei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung zugeordnet werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen. Darüber hinaus kann die Gemeindewahlbehörde die Wahlberechtigten durch Zusendung aller Wahlvorschläge informieren. Die Wahlvorschläge können dabei in einer den amtlichen Stimmzetteln (§ 65) entsprechenden Form gestaltet werden, wenn durch einen dauerhaften Aufdruck oder eine sonstige Kennzeichnung jede Verwechslung mit diesen ausgeschlossen werden kann.

(7) ...

**Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der
Gemeindewahlbehörden**

§ 44

(1) ...

(2) Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 45 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die Wahllokale, die im § 50 Abs 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Festsetzungen haben spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

(2a) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Festsetzungen betreffend Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben sind.

(3) bis (5) ...

Wahllokale**§ 46**

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales nach Möglichkeit ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

Vorgang bei der Briefwahl**§ 51a**

(1) ...

(2) ...

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.

Wahllokale**§ 46**

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales nach Möglichkeit ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Wähler mit Körperbehinderungen barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

Vorgang bei der Briefwahl**§ 51a**

(1) ...

(2) ...

(2a) Wahlkarten, die bis zur Schließung des jeweiligen Wahllokals in der Gemeinde bei einer in dieser Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden, sind ehestmöglich in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindegewahlbehörde weiterzuleiten. Die Zahl der weitergeleiteten Wahlkarten ist in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde festzuhalten. Die Zahl der von den Sprengelwahlbehörden eingelangten Wahlkarten ist in der Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde festzuhalten. Der Gemeindegewahlleiter hat diese Wahlkarten (Abs 2 vierter Satz) mit den übrigen bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangten Wahlkarten (Abs 2 dritter Satz) zusammenzurechnen und die Summe aller rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten festzustellen.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert, kein Wahlkuvert der Gemeinde oder

(4) Die Gemeindegewahlbehörde hat die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 74a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Wahlzeugen

§ 52

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter bei Gemeindegewahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(3) Auf den Gang der Wahlhandlung steht den Wahlzeugen kein Einfluß zu.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

§ 57

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind von der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur

mehrere Wahlkuverts enthält;

4. ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeindegewahlbehörde hat der Gemeindegewahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest in den Feldern ‚fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis‘ und ‚Wahlsprengel‘ enthaltenen Daten erfasst werden. Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auswertung amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Wahlzeugen

§ 52

(1) (1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter bei Gemeindegewahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 42 Tag nach dem Stichtag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(3) Auf den Gang der Wahlhandlung steht den Wahlzeugen kein Einfluß zu. Die Weitergabe von Wahlergebnissen ist Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde untersagt. Wer gegen diese Bestimmung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Gelstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Darüber hinaus ist Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen auferlegt.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

§ 57

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind von der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur

Verfügung zu stellen. Wähler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) und (3) ...

(4) Für die Ausübung des Wahlrechtes der Bewohner von Pflegeeinrichtungen, der Kurgäste in Kuranstalten und der Patienten in Krankenanstalten sowie die Stimmabgabe vor besonderen Wahlkommissionen enthalten die §§ 63 und 64 die näheren Bestimmungen.

Stimmabgabe

§ 59

(1) ...

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die amtlichen Stimmzettel aus, legt sie in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es ungeöffnet in die Urne legt.

(3) bis (5) ...

Inhaber einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs 2

§ 64

(1) und (2) ...

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlkommissionen festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat die Feststellung in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind auch Wählern mit anderen Körper- und Sehbehinderungen Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen. Wähler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) und (3) ...

(4) Für die Ausübung des Wahlrechtes der Bewohner von Pflegeeinrichtungen, der Kurgäste in Kuranstalten und der Patienten in Krankenanstalten sowie die Stimmabgabe vor besonderen Wahlbehörden enthalten die §§ 63 und 64 die näheren Bestimmungen.

Stimmabgabe

§ 59

(1) ...

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die amtlichen Stimmzettel aus, legt sie in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Will er Letzteres nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat.

(3) bis (5) ...

Inhaber einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs 2

§ 64

(1) und (2) ...

(3) Die Gemeindewahlbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat die Feststellung in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

Amtliche Stimmzettel**§ 65**

(1) und (2) ...

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat für jeden Bewerber einen gleich großen Abschnitt für folgende Angaben vorzusehen: den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen sowie das Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters mit einem Kreis, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage "Soll (Familien- bzw Nachname und Vorname sowie Geburtsjahr des Bewerbers, Angabe der Wählergruppe) Bürgermeister werden?" und darunter die Worte "Ja" und "Nein", jeweils mit einem Kreis, zu enthalten. Im übrigen haben die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters die aus den Mustern der Anlagen 6 und 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(4) bis (7) ...

Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler**§ 68**

(1) Der Wähler kann auch durch die gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familien- bzw Nachnamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.

(2) und (3) ...

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung**§ 71**

(1) bis (4) ...

(5) Die nach den Abs 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 73) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel

Amtliche Stimmzettel**§ 65**

(1) und (2) ...

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat für jeden Bewerber einen gleich großen Abschnitt für folgende Angaben vorzusehen: den Familiennamen und den Vornamen sowie das Geburtsjahr des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters mit einem Kreis, die Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung der Partei. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage "Soll (Familiennamen und Vorname sowie Geburtsjahr des Bewerbers, Angabe der Wählergruppe) Bürgermeister werden?" und darunter die Worte "Ja" und "Nein", jeweils mit einem Kreis, zu enthalten. Im übrigen haben die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters die aus den Mustern der Anlagen 6 und 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(4) bis (7) ...

Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler**§ 68**

(1) Der Wähler kann auch durch die gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.

(2) und (3) ...

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung**§ 71**

(1) bis (4) ...

(5) Die nach den Abs 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 73) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel

eingeteilt sind, der Gemeindegewahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Die Landesregierung kann anordnen, daß eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Weg der Bezirksgewahlbehörde zu erfolgen hat.

Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 72

(1) Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 68) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 73) zu beurkunden.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Vorzugsstimmen an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Vorzugsstimmen außer Betracht zu bleiben.

Niederschrift

§ 73

(1) ...

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) bis d) ...

e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen;

f) bis i) ...

(3) bis (6) ...

Ermittlung der Briefwahlstimmen

§ 74a

(1) Vor Beginn der Stimmzählung (Abs 2) prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses und auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 51a Abs 3 Z 1 (eidesstattliche Erklärung). Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind

eingeteilt sind, der Gemeindegewahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Landesregierung kann anordnen, dass eine Bekanntgabe dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirksgewahlbehörde zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung der Sprengel- und Gemeindegewahlresultate einschließlich der Vorzugsstimmen ist nach Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde zulässig.

Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 72

Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 68) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 73) zu beurkunden.

Niederschrift

§ 73

(1) ...

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) bis d) ...

e) die Namen der Wahlkartenwähler;

f) bis i) ...

(3) bis (6) ...

Ermittlung der Briefwahlstimmen

§ 74a

(1) Vor Beginn der Stimmzählung (Abs 2) prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses und auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 51a Abs 3 Z 1 (eidesstattliche Erklärung). Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht

dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet der Gemeindegewahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(3) ...

Engere Wahl des Bürgermeisters

§ 79

(1) und (2) ...

(3) Für die engere Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Bewerber eine gleich große Zeile vorzusehen; die Reihung der Bewerber richtet sich nach der Zahl der im ersten Wahlgang erreichten Stimmen. Die Zeile hat von links nach rechts zu enthalten:

a) den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;

b) und c) ...

(4) bis (8) ...

Niederschrift

§ 80

(1) ...

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) ...

erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde öffnet der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert der Gemeinde oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(2a) Wenn für die Auswertung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel eingerichtet ist, kann auch mit dem im Abs 2 festgelegten Vorgang bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde begonnen werden.

(3) ...

Engere Wahl des Bürgermeisters

§ 79

(1) und (2) ...

(3) Für die engere Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Bewerber eine gleich große Zeile vorzusehen; die Reihung der Bewerber richtet sich nach der Zahl der im ersten Wahlgang erreichten Stimmen. Die Zeile hat von links nach rechts zu enthalten:

a) den Familiennamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;

b) und c) ...

(4) bis (8) ...

Niederschrift

§ 80

(1) ...

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) ...

- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
c) bis e) ...

5. Abschnitt

Wahlscheine

§ 87

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 85 erfolgten Berufung von der Gemeindegewahlbehörde den Wahlschein, der es zum Eintritt in die Gemeinde berechtigt.

Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg

§ 94

- (1) ...
(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 30, 34, 37, 44, 71, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.

Hauptwahlbehörde

(zu den §§ 6 und 10)

§ 98

- (1) bis (3) ...
(4) Die Mitglieder der Hauptwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde oder einer Sprengelewahlbehörde sein.
(5) ...

- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen und Wahlzeugen;
c) bis e) ...

Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln nach der Datenschutz-Grundverordnung

§ 91a

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz bestehen kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung und kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Salzburg

§ 94

- (1) ...
(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 34, 37, 44, 45, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.

Hauptwahlbehörde

(zu den §§ 6 und 10)

§ 98

- (1) bis (3) ...
(4) Die Mitglieder der Hauptwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde sein.
(5) ...

**Einbringung der Anträge auf Berufung der
Beisitzer und Ersatzmitglieder**

(zu § 12)

§ 99

(1) Spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Bestellung der unter § 13 Abs 2 fallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) bis (4) ...

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauenspersonen bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben ist.

(6) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder,
Entsendung von Vertrauenspersonen**

(zu § 13)

§ 100

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind spätestens am 32. Tag nach dem Stichtag bis 13:00 Uhr namhaft zu machen. Vertrauenspersonen, die spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag namhaft gemacht worden sind, sind zu allen Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Später namhaft gemachte Vertrauenspersonen sind zu allen Sitzungen einzuladen, die nach dem 32. Tag nach dem Stichtag stattfinden. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Die Bestimmungen der Abs 1 und 5 sowie des § 12 Abs 2 bis 6, des § 14 Abs 2, des § 17 Abs 1, 2, 3

**Einbringung der Anträge auf Berufung der
Beisitzer und Ersatzmitglieder**

(zu § 12)

§ 99

(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die Bestellung der unter § 13 Abs 2 fallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.

(2) bis (4) ...

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensleute bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben ist.

(6) ...

**Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder,
Entsendung von Vertrauenspersonen**

(zu § 13)

§ 100

(1) bis (3) ...

(4) Hat eine Partei gemäß Abs 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, in die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese Vertrauenspersonen sind zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1 und 5, des § 12, des § 14 Abs 1, des § 17 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5 sowie des § 18 Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden

erster Satz, 4 und 5 und des § 18 finden Anwendung; die Vertrauenspersonen gelten dabei als Mitglieder der Wahlbehörden.

(5) ...

Anmeldung des Anspruches

(zu § 34)

§ 102

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Behörde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten..

(2) ...

Wahlvorschläge

(zu § 37)

§ 103

(1) und (2) ...

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates muß enthalten:

1. ...
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und einer ersten und zweiten Ersatzperson für diesen (Familien- bzw Nachname und Vorname, Beruf, Anschrift).

(4) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß enthalten:

1. den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Anschrift eines in der Parteiliste (Abs 3 Z 2) angeführten Bewerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird;
2. ...

(5) ...

Anmeldung des Anspruches

(zu § 34)

§ 102

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Behörde spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.

(2) ...

Wahlvorschläge

(zu § 37)

§ 103

(1) und (2) ...

(3) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates muß enthalten:

1. ...
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in einer mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge und unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, Geburtsdatum, Berufes und der Anschrift jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für diesen (Familiennamen und Vorname, Beruf, Anschrift).

(4) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß enthalten:

1. den Familiennamen und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift eines in der Parteiliste (Abs 3 Z 2) angeführten Bewerbers, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird;
2. ...

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und der Ersatzpersonen (Abs 3 Z 3).

(5) bis (7) ...

**Gemeinde als Wahlort,
Verfügungen der Gemeindewahlbehörde**

(zu § 44)

§ 104

(1) ...

(2) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt, ob die Gemeinde gemäß § 45 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die Wahllokale, die im § 50 Abs 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag, jene der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.

(3) bis (5) ...

Ermittlung der Briefwahlstimmen

(zu § 74a)

§ 104a

Wenn für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel eingerichtet ist (§104 Abs 4 Z 2 letzter Satz), kann auch mit dem im § 74a Abs 2 festgelegten Vorgang bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde begonnen werden.

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Abs 3 Z 3).

(5) bis (7) ...

**Gemeinde als Wahlort,
Verfügungen der Gemeindewahlbehörde**

(zu § 44)

§ 104

(1) ...

(2) Die Gemeindewahlbehörde bestimmt, ob die Gemeinde gemäß § 45 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die Wahllokale, die im § 50 Abs 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Festsetzungen haben spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

(2a) Die Landesregierung kann anordnen, dass ihr die Festsetzungen betreffend Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeit unmittelbar oder im Wege der Hauptwahlbehörde bekannt zu geben sind.

(3) bis (5) ...

Wahlsprengel

(zu § 45)

§ 104a

(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die nicht weniger als 30 und nicht mehr als 1000 Wahlberechtigte umfassen.

(2) Für die Auswertung der Briefwahlstimmen kann ein eigener Wahlsprengel festgesetzt werden.

Ermittlung der Briefwahlstimmen

(zu § 74a)

§ 104b

Mit der Auszählung der Briefwahlstimmen kann am Wahltag um 12.00 Uhr begonnen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Wahlgeheimnis zuverlässig

Verweisungen**§ 120b**

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
2. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2011;
3. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010

§ 122

(1) und (2) ...

gewahrt bleibt.

Verweisungen**§ 120b**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
2. Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl I Nr 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 25/2018;
3. Passgesetz 1992, BGBl Nr 839, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
5. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
6. Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl I Nr 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 32/2018.

§ 122

(1) und (2) ...

(3) Die §§ 6 Abs 5, 9 Abs 1a, 10 Abs 5, 11 Abs 1, 12 Abs 1 und 5, 13 Abs 4, 18 Abs 2, 20 Abs 3, 22, 23, 25 Abs 1, 2 und 3, 26, 27 Abs 1, 29 Abs 3, 30 Abs 2 und 3, 31 Abs 2 und 3, 34 Abs 1, 2, 4 und 6, 36, 37 Abs 2 bis 5, 39 Abs 1 und 2, 40 Abs 3, 43 Abs 6, 44 Abs 2 und 2a, 46 Abs 1 und 2, 51 Abs 2a und 3, 52 Abs 3, 57 Abs 1 und 4, 59 Abs 2, 64 Abs 3, 65 Abs 3, 68 Abs 1, 71 Abs 5, 72, 73 Abs 2, 74a Abs 1, 2 und 2a, 79 Abs 3, 80 Abs 2, 91a, 94 Abs 2, 98 Abs 4, 99 Abs 1 und 5, 100 Abs 4, 102 Abs 1, 103 Abs 3 und 4, 104 Abs 2a, 104a, 104b, 120b sowie die Anlagen 1 und 3 bis 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2018 treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 28 Abs 2, der 5. Abschnitt des V. Teils sowie die Anlage 2 außer Kraft.